

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Elif Eralp und Katina Schubert (LINKE)**

vom 15. Dezember 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 5. Januar 2026)

zum Thema:

**Umsetzung der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS)  
am Standort Tegel**

und **Antwort** vom 20. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Jan. 2026)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Elif Eralp und Frau Abgeordnete Katina Schubert (LINKE)

über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24 683  
vom 15. Dezember 2025  
über Umsetzung der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) am  
Standort Tegel

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche konkreten Planungen liegen derzeit für das neue GEAS-Erstaufnahmelager am Standort Tegel vor? Was sind die geplanten Kapazitäten, Funktionsbereiche, Sicherheits- und Zugangsregeln?

Zu 1.: Der Senat hat beschlossen ein Ankunftszentrum Tegel (AkuZ TXL) zur Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) zu errichten. Hierzu laufen derzeit Abstimmungen zur Planung innerhalb des Senats und Ausschreibungen von Dienstleistern für bauliche Leistungen. Es sollen 2.600 Plätze geschaffen werden.

2. Wie viele der insgesamt 2.600 Plätze sollen für Menschen mit sogenannter „schlechter Bleibeperspektive“ oder zur Vorbereitung von Abschiebungen vorgesehen werden?
4. Wird in Tegel ein Bereich geschaffen, der faktisch Freiheitsentzug oder Bewegungseinschränkungen beinhaltet?

Zu 2. und 4.: Es wurde beschlossen, 600 Plätze für Personen im Überprüfungsverfahren zu schaffen. Die 2.000 Plätze gemäß der Richtlinie EU 2024/1346 inklusive sozialer

Infrastruktur werden für diejenigen Personen geschaffen, welche das Screeningverfahren bereits durchlaufen haben und die anschließenden Verfahrensschritte durchlaufen.

Eine Prognose nach Bleibeperspektiven ist nicht möglich.

Es wird kein Bereich für faktischen Freiheitsentzug oder Bewegungsbeschränkungen geschaffen. Gemäß Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1356 haben sich Personen während des Screenings zur Verfügung zu halten.

3. Stimmt es, dass bis zu 2.000 Plätze für haftähnliche Verfahren oder Abschiebehaft eingeplant sind? Wenn ja: Auf welcher rechtlichen Grundlage beruht dies?

Zu 3.: Es sind keine Plätze für haftähnliche Verfahren oder Abschiebehaft eingeplant.

5. Welche Rechte haben die dort untergebrachten Personen hinsichtlich des Ein- und Ausgangs, Kontakt zur Außenwelt und Besuch von Rechtsbeiständen und NGOs?
6. Wie stellt der Senat sicher, dass Personen in Tegel jederzeit Zugang zu unabhängiger Rechtsberatung, Dolmetschung und psychosozialer Unterstützung haben?

Zu 5. und 6.: Es sind derzeit keine ergänzenden Ein- und Ausgangsregelungen oder Kontakt- und Bewegungseinschränkungen für untergebrachte Personen über die am Standort TXL notwendigen und vorgeschriebenen Sicherheitsbestimmungen hinaus geplant. Gemäß Art. 8 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2024/1356 ist Organisationen und Personen, die Beratungsleistungen erbringen, ein effektiver Zugang zu gewähren.

Weiterhin wird auf Art. 11 der Verordnung (EU) 2024/1356 verwiesen. Hier wird die Bereitstellung jeglicher Informationen in einer Sprache, die die zu überprüfende Person versteht, garantiert. Sollten während des Screenings psychosoziale Unterstützungsbedarfe identifiziert werden, sind diese gemäß Art. 12 der Screening-Verordnung im weiteren Verfahren sowie bei der bedarfsgerechten Unterbringung zu berücksichtigen. Bereits bestehende Angebote, wie die psychosoziale Erst- und Verweisberatung oder Anbindung an psychosoziale Beratungsstrukturen werden fortgeführt.

7. Welche Vorkehrungen werden getroffen, um eine menschenrechtskonforme Umsetzung des GEAS sicherzustellen, insbesondere in Bezug auf Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, Recht auf faires Verfahren) und Art. 5 EMRK (Schutz der Freiheit)?

Zu 7.: Der Senat tritt für eine menschenrechtskonforme Umsetzung der GEAS-Reform im Land Berlin ein und nutzt hierfür den entsprechenden landeseitigen Gestaltungsspielraum. Die Einhaltung europarechtlicher Vorgaben bei der nationalrechtlichen Ausgestaltung und Umsetzung unterliegt umfangreicher Überprüfungen durch die EU- Institutionen im Rahmen

des europäischen Überwachungsmechanismus mit entsprechenden Sanktionsmöglichkeiten.

Berlin, den 20. Januar 2026

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung